# PsychKHG für Bayern

Dr. Rolf Marschner

5. BayBGT Nürnberg 27. 10. 2015

## Gründe für eine Neuregelung des Unterbringungsrechts

- Entwicklungen in der Psychiatrie
- UN-BRK 2009
- Rechtsprechung des BVerfG und des BGH zur Zwangsbehandlung
- Reformen in anderen Bundesländern

# Bayerisches Unterbringungsgesetz

- Das Bayerische Unterbringungsgesetz ist von seiner Regelungsstruktur und seiner Begrifflichkeit (öffentliche Sicherheit und Ordnung) im Gegensatz zu den Psychisch-Kranken-Gesetzen einem polizeirechtlichen Ansatz verhaftet
- Hilfen werden nicht konstituiert. Es wird auf bestehende Versorgungsangebote sowie Hilfen des SGB verwiesen

# Vom Polizeirecht zum Gesundheitsrecht

- Bei der Unterbringung handelt es sich im Kern nicht mehr um polizeirechtliche Gefahrenabwehr
- Unterbringung als psychiatrische Krisenintervention im Rahmen eines Gesamtkonzepts psychiatrischer Hilfsangebote (Gesundheitsstrukturrecht)

# Entwicklungsschritte

- Bayerisches Verwahrungsgesetz vom 30. 4. 1952
- NRW PsychKG v. 2. 12. 1969
- Psychiatrie-Enquete 1975
- Bayerisches Unterbringungsgesetz vom 5. 4. 1992
- BVerfG vom 23. 3. 2011 zur Zwangsbehandlung (im Maßregelvollzug)
- Neuregelung der Zwangsbehandlung im Betreuungsrecht vom 18. 2. 2013
- Bayerisches Maßregelvollzugsgesetz vom 17.7.2015

# BVerfG zur Zwangsbehandlung

- Zwangsbehandlung ist besonders schwerer Grundrechtseingriff
- Rechtfertigung nicht zum Schutz Dritter, sondern nur zur Wiederherstellung der freien Willensbestimmung des Betroffenen
- Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (Folgenabwägung, genügend Zeit und kein Druck - Überzeugungsversuch)
- Keine unverhältnismäßigen Belastungen
- Verfahrensrechtliche Absicherungen
- Bestimmtheitsgrundsatz

# Unterbringungspraxis in Bayern

- In Bayern wird wesentlich häufiger zivilrechtlich und insbesondere nach § 1846 BGB untergebracht als in anderen Bundesländern
- PsycKHG ermöglicht eine sachgerechte Abgrenzung zwischen öffentlich-rechtlicher und betreuungsrechtlicher Unterbringung (Krisenintervention – längerfristiger Betreuungsbedarf).

# Unterbringungszahlen

Justizstatistik 2013

| | 1906 BGB | 1846 BGB | UG |
|---|---|---|---|
| Bayern: | 35434 | 10864 | 12997 |
| Thüringen: | 1901 | 113 | 857 |
| (Bund: | 140935 | 15187 | 82435) |

Unterbringungsquote 2003: Bayern 35,1 Bund 15,9
Unterbringungsrate 2003: Bayern 262 Bund 175

# Zahlen zur Zwangsbehandlung in Bayern 2014 (Albus et.al.)

- Patienten stationär: 66954
- Freiwillig: 56815
- Untergebracht nach BGB 9629
- Untergebracht nach UG 510
- Zwangsbehandelt 338 (0,5%)

- Tage ab Aufnahme bis ZB 27,2

# Vorgaben der UN-BRK I

- Die UN-BRK verbietet jede Diskriminierung auf Grund einer Behinderung
- Das Vorliegen einer Behinderung rechtfertigt in keinem Fall eine Freiheitsentziehung

# Vorgaben der UN-BRK II

- Zur Beseitigung einer Diskriminierung sind angemessene Vorkehrungen zu gewährleisten
- Dies erfordert die Konstituierung individuell erforderlicher Hilfen vor, während und nach der Unterbringung

# Folgerung I

- Verbot von Zwangsunterbringung und Zwangsbehandlung?
- Diskriminierungsfreie Beschreibung der Unterbringungsvoraussetzungen
- Abschied vom Krankheitsbegriff?

# Folgerungen II

- flächendeckende Versorgung mit Sozialpsychiatrischen Diensten mit ausreichender Personalausstattung
- flächendeckende Versorgung mit rund um die Uhr erreichbaren Krisendiensten
- eine ggf. bis zu 24 Stunden am Tag umfassende psychosoziale Betreuung in betreuten Wohneinrichtungen, in der Familie oder zuhause

# Stand Gesetzgebungsverfahren

- Bayerischer Landtag vom 15. 7. 2014
- Gesetzentwurf der GRÜNEN 2014/2015
- Entwurf möglicher Eckpunkte des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege
- Runder Tisch 2015
- Arbeitsgruppen
- Gesetzgebungsverfahren 2016

# Arbeitsgruppen

- AG 1: Weiterentwicklung der psychiatrischen Versorgung
- AG 2: Prävention
- AG 3: Stärkung der Patientenrechte
- AG 4: Neuregelung des Rechts der öffentlich-rechtlichen Unterbringung
- AG 5: Qualitätssicherung, Steuerung, Psychiatrieberichterstattung

# Vorbilder

- PsychKG Thüringen
- PsychKG Baden-Württemberg
- Bayerisches Maßregelvollzugsgesetz
- Aktuelle Novellierungen in Hessen und Niedersachsen

# Probleme

- Behördliche Strukturen: Ordnungsrecht oder Gesundheitsrecht, Rolle der Bezirke
- Sozialpsychiatrische Dienste als Teil der Gesundheitsverwaltung oder in freier Trägerschaft
- Flächendeckende Krisendienste
- Fachlichkeit bei der sofortigen Unterbringung
- Sicherstellungspflicht – Verhältnis zu den Leistungen nach dem SGB
- Regelung der Zwangsmaßnahmen

# Behördenstruktur

- Behördliche Aufgaben als Träger der Hilfen und im Unterbringungsverfahren bei dem Gesundheitsamt und nicht bei dem Ordnungsamt
- SPDis in freier Trägerschaft
- Hoheitliche Aufgaben beim Gesundheitsamt
- Bezirke als Kostenträger mit Steuerungsverantwortung

# Krisendienste

- Verbindliche Beteiligung der Krisendienste im Verfahren der sofortigen Unterbringung
- Ausnahmen müssen eng gefasst und präzise beschrieben werden
- Erreichbarkeit der Krisendienste innerhalb festzuschreibender Zeiten (45 Minuten)
- Übergangsfrist für die Sicherstellung der Krisendienste

# Steuerung und Vernetzung

- Vernetzung (Koordination) bestehender Hilfen im Gemeindepsychiatrischen Verbund (GPV)
- Konstituierung (Sicherstellung) noch nicht vorhandener Hilfen durch die Landkreise und kreisfreien Städte
- Frühestmögliche Überleitung in das Hilfesystem nach dem SGB (Regelversorgung)

# Zwangsmaßnahmen

- Verfassungskonforme Regelung der Zwangsbehandlung
- Keine Zwangsbehandlung bei einwilligungsfähigen Personen
- Zwangsbehandlung bei Gefahren für Dritte?
- Sitzwache bei Fixierung

# Patientenrechte

- Information über Patientenrechte (in leichter Sprache)
- Verbindliche Information über Patienten-verfügung und Behandlungsvereinbarung
- Unabhängige Beschwerdestellen im Krankenhaus
- Besuchskommissionen
- Gesundheitsberichterstattung

# Finanzierung

- Aufgabe des Freistaates Bayern: Das Vorhalten der Hilfen ist verfassungs-rechtlich und völkerrechtlich geboten
- Drittelfinanzierung: Freistaat – Bezirke – Landkreise/Städte
- Beteiligung der Kostenträger nach dem SGB: Infrastrukturverpflichtung der Krankenkassen

# Zusammenfassung

- Sicherstellung ausreichender Hilfen zur Vermeidung der Unterbringung
- Fachlichkeit bei der Unterbringung
- Verfassungskonforme Regelung der Zwangsmaßnahmen
- Regelung der Patientenrechte
- Gesundheitsberichterstattung
- Entlastung der Betreuungsstrukturen